

# Einsatz von landwirtschaftlichem Fachpersonal im Tierseuchenkrisenfall

Ein Leitfaden

Erstellt in Zusammenarbeit von  
Landwirtschaftskammer, Landvolkverband,  
kommunaler Veterinärbehörde und Berufsbildende  
Schule Oldenburg unter Leitung der Task-Force  
Veterinärwesen des LAVES



Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit



bpt bundesverband praktizierender tierärzte  
landesverband niedersachsen/bremen e.v.

## **Inhaltsverzeichnis**

### 1. Einleitung

### 2. Beschreibung der Arbeitsbedingungen

- Sperrfristen
- Personalrechtliche Fragen
- Versicherungsrechtliche Fragen

### 3. Hygieneregeln für Bestandsbesuche

### 4. Maßnahmen bei Tierseuchenverdacht und bei Ausbruch einer Tierseuche

- 4.1 Sperrung des Betriebes
- 4.2 Einrichtung von Restriktionszonen
- 4.3 Tötung
- 4.4 Epidemiologie
- 4.5 Probenahme
- 4.6 HIT Untersuchungsantrag

### 5. Maßnahmen bei den einzelnen Tierseuchen

- 5.1 Maul- und Klauenseuche
- 5.2 Geflügelpest
- 5.3 Klassische Schweinepest

### 6. Informations- und Übungsbedarf

### 7. Quantifizierung des Personalbedarfs

### 8. Fundstellen für weitere Informationen

- Links zur Tierseuchenbekämpfung
- Merkblätter

## 1. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll als Orientierungshilfe für landwirtschaftliches Fachpersonal dienen, das im Tierseuchenkrisenfall bei der Bekämpfung einer Tierseuche mitwirken wird. Er liefert Informationen zu den Arbeitsbedingungen und zu möglichen Einsatzmöglichkeiten bei den verschiedenen Tierseuchen sowie allgemeine Hygieneregeln beim Einsatz auf dem Betrieb.

Diese Informationen dienen der Darstellung von grundsätzlichen Regelungen. Im Falle des tatsächlichen Einsatzes bei der Tierseuchenbekämpfung werden detaillierte Arbeitsanweisungen vom lokalen Krisenzentrum vor Ort ausgegeben.

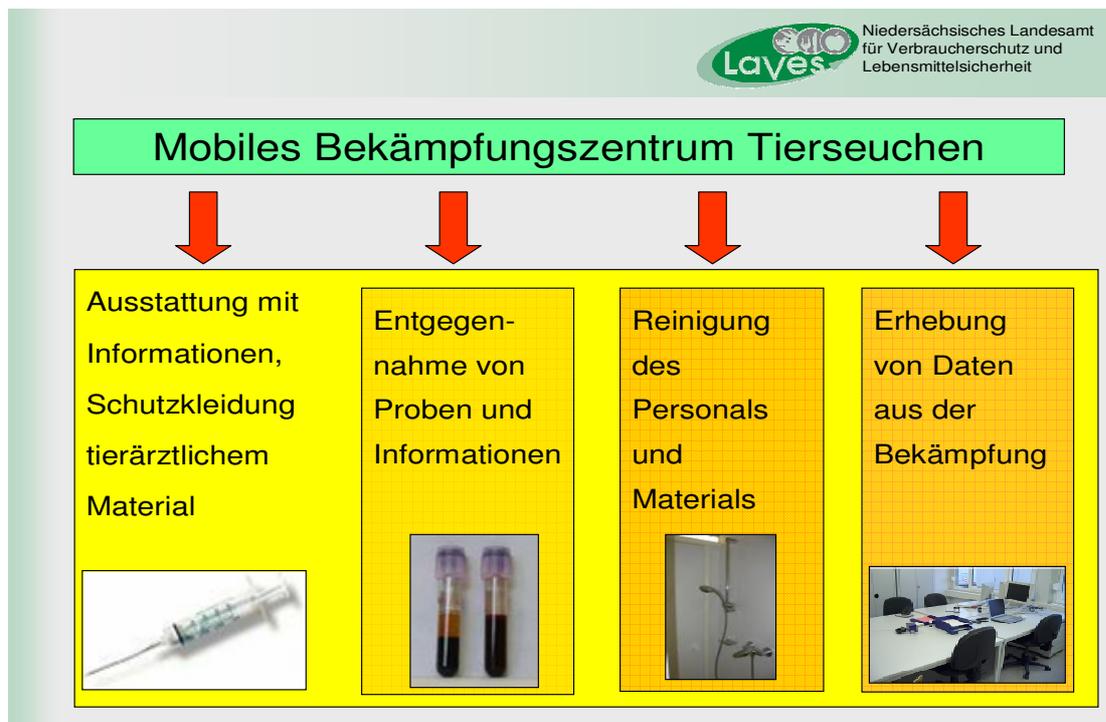
## 2. Beschreibung der Arbeitsbedingungen und Aufgaben

Ein Arbeitstag in der Tierseuchenbekämpfung beginnt jeweils im lokalen Krisenzentrum oder im Mobilem Bekämpfungszentrum (MBZ).



Im MBZ werden vor Beginn der Tätigkeit in den Betrieben die Arbeitsanweisungen ausgegeben (Briefing), aus denen die genauen Arbeitsaufträge für den Arbeitstag

hervorgehen. Die Schutzkleidung wird hier verteilt und die Teams für den Tag zusammengestellt. Ein Team fährt gemeinsam mit einem Auto auf den Betrieb. Hauptaufgaben für das landwirtschaftliche Fachpersonal werden sein: Tiere zusammen-treiben, Halten und Fixieren der Tiere sowie die Identifizierung und Kennzeichnung der Tiere.



Das landwirtschaftliche Fachpersonal wird vom Krisenzentrum nur eingesetzt, wenn keine Bedenken der Seuchenverschleppung in den eigenen Tierbestand bestehen. Trotzdem sollte jeder für sich noch einmal prüfen, ob er die angegebene Sperrfrist für die entsprechende Seuche einhalten kann.

**Sperrfristen** sind Zeiten, in denen Personen, die in einem Verdachts- oder Ausbruchsbestand tätig waren, keinen Betrieb mit empfänglichen Tierarten betreten dürfen.

Als Sperrfristen gelten für die folgenden Tierseuchen:

Tierseuche	Sperrfrist	Empfängliche Tierarten
Maul- und Klauenseuche	2 Tage	Alle Klauentiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen...
Schweinepest	2 Tage	Schweine
Geflügelpest	2 Tage	Hühner, Puten, Enten, Gänse

### **Personalrechtliche Fragen**

Im Tierseuchenfall werden Einzelverträge zwischen dem Landkreis, der die Tierseuche zu bekämpfen hat, und dem landwirtschaftlichem Fachpersonal abgeschlossen. Der Vertrag wird als Honorarvertrag geschlossen. Die geleisteten Arbeitszeiten werden nach Stunden oder Tagen vergütet. Kosten wie Reise- und Übernachtungskosten werden erstattet. Eine Rahmenvereinbarung zu den Honorarverträgen mit einheitlichen Vergütungssätzen wird angestrebt.

### **Versicherungsrechtliche Fragen**

Da die landwirtschaftlichen Fachkräfte im Tierseuchenkrisenfall nur mit Vertrag tätig werden, fallen sie unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

## **3. Hygieneregeln für Bestandsbesuche**

Das vom Krisenzentrum zusammengestellte Team fährt gemeinsam auf den Betrieb.

### a) Ankunft mit dem Auto

- Strikte Trennung **reine – unreine** Seite im Auto (z.B.: Kofferraum mit Kunststoffwanne für kontaminiertes Material)
- Auto immer an der Gehöftgrenze stehen lassen
- Ablegen von Uhren und Schmuck
- Anziehen der vom Krisenzentrum zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, soweit dies nicht bereits im MBZ erfolgte

### b) Betreten des Bestandes

- **Kein Betreten der Bestände ohne Schutzkleidung**
- In der Hygieneschleuse Anziehen der betriebseigenen Stiefel und des sauberen Betriebsoveralls oder des zweiten Einwegoveralls
- Hände- und Stiefeldesinfektion vor Betreten jeder Stallabteilung
- Anziehen von Einmalhandschuhen

### c) Maßnahmen im Stall

- Möglichst Arbeitsmaterial des Tierhalters nutzen (z.B.: Nasenschlinge)
- d) Verlassen des Betriebes
- Reinigung und Desinfektion der Betriebsstiefel und aller verwendeten Hilfsmaterialien
  - Wasserdichte Verpackung der entnommenen Proben, der Dokumente und weiterer mitzunehmender Materialien
  - Ausziehen der bestandseigenen Kleidung
  - Reinigung und Desinfektion der Hände
  - Einwegmaterial und ggf. weitere Materialien nach Anweisung des lokalen Krisenzentrums im Bestand lassen
- e) Abfahrt mit dem Auto
- Desinfektion der mitgenommenen Behältnisse und Plastiktüten von außen
  - Ausziehen der Schutzkleidung und Verpackung in Plastiktüten
  - Ablage sämtlicher benutzter Materialien im unreinen Teil des Autos
  - Händedesinfektion

In den Kapiteln **4.** und **5.** wird ein kurzer Überblick zum allgemeinen Vorgehen bei der Bekämpfung einer Tierseuche und zu speziellen Maßnahmen bei den einzelnen Tierseuchen gegeben.

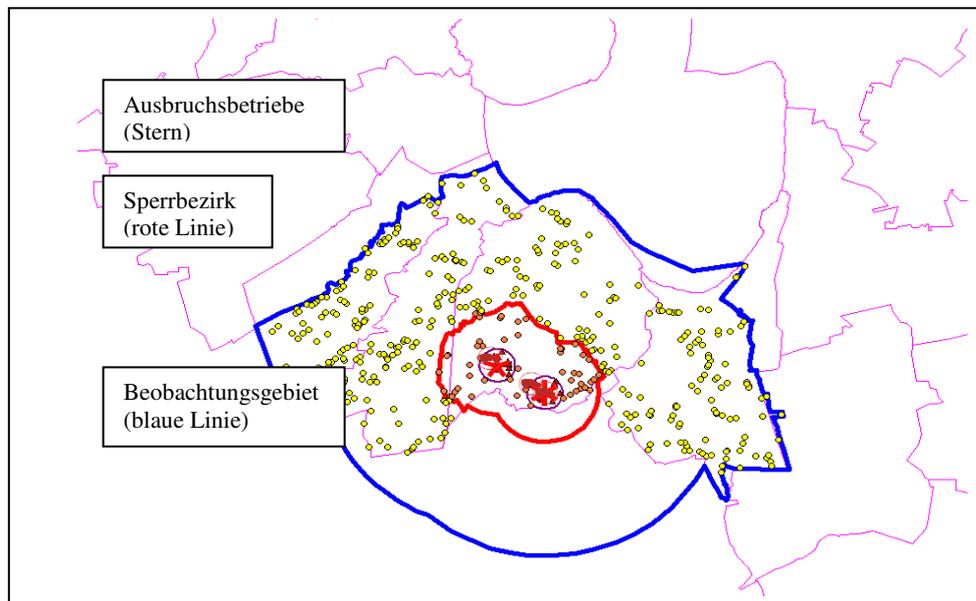
## **4. Maßnahmen bei Tierseuchenverdacht und bei Ausbruch einer Tierseuche**

### 4.1 Sperrung des Betriebes

Bereits bei einem Tierseuchenverdacht dürfen bis zum Eintreffen des Amtstierarztes weder Tiere aus dem Bestand heraus transportiert noch eingestallt werden. Der Personenkreis, der den Stall betreten darf, ist auf das notwendigste zu reduzieren. Die Personen sind verpflichtet, sich nach Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 4.2 Einrichtung von Restriktionszonen

Um den Seuchenbetrieb werden ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 Kilometern eingerichtet.



© LAVES, TSN FLI

#### 4.3 Tötung

Vor der Tötung wird der Gesamtbestand aufgenommen und geschätzt. Schweine und Rinder werden unter Verwendung elektrischer Zangen getötet. Beim Geflügel kommen neben der Elektrotötung noch die CO<sub>2</sub>-Begasung im Stall oder im Container zum Einsatz.

#### 4.4 Epidemiologie

Die epidemiologischen Untersuchungen sollen aufzeigen, in welche Betriebe der Erreger eventuell weiterverschleppt oder über welchen Weg der Erreger eingeschleppt worden sein könnte.

#### 4.5 Probenahme

Die Tiere in Kontaktbetrieben, in Betrieben im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet werden klinisch untersucht und ggf. beprobt. Die Proben werden auf den Erreger der Tierseuche oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersucht.

#### 4.6 HIT-Untersuchungsantrag

Im Tierseuchenfall sollte zur Untersuchung eines Rinderbestandes der maschinenlesbare Untersuchungsantrag aus HIT genutzt werden. Als Antragsart wird der Antrag 3 (Tierseuchenkrisenfall) ausgewählt. Hier kann der Untersuchungsanlass angegeben werden. Gerade im Krisenfall erleichtert dieser Antrag die Bearbeitung nach der Probenentnahme.

Unter

[https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige\\_tierseuchen/rinderseuchen/bhv1/bhv1-21706.html](https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigespflichtige_tierseuchen/rinderseuchen/bhv1/bhv1-21706.html) kann der Niedersächsische Leitfaden für die Anwendung des HIT-Untersuchungsantrages mit Benutzerhinweisen für Rinderhalter eingesehen werden.

## 5. Maßnahmen bei den einzelnen Tierseuchen

### 5.1 Maul- und Klauenseuche

Wegen der leichten Verbreitungsmöglichkeiten und der Vielzahl an betroffenen Tierarten (alle Klauentiere) spielt diese Tierseuche eine besondere Rolle. Die wirtschaftlichen Schäden sind immens, insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden. Durch die leichte Verbreitungsmöglichkeit sind schnelle und rigorose Maßnahmen erforderlich.

Der MKS – Verdacht wird üblicherweise von praktizierenden Tierärzten beim zuständigen Veterinäramt angezeigt. Auch Landwirte und sonstige Personen sind bei MKS – Verdacht zur Anzeige verpflichtet. Der Ausbruch ist in jedem Fall vom zuständigen Veterinäramt festzustellen.

#### Qualifikation:

Zur Mithilfe eingesetztes landwirtschaftliches Fachpersonal sollte über Erfahrungen im Großtierbereich verfügen.

#### 5.1.1 Amtstierärztliche Untersuchungen

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Klauentierbestand bestätigt, sind neben den Maßnahmen im eigentlichen Seuchenbetrieb umfangreiche Unter-

suchungen in anderen Klautiere haltenden Betrieben notwendig. Mit diesen Untersuchungen sollen weitere, unter Umständen ebenfalls infizierte Bestände auffindig gemacht werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die in einem

- geographischen Zusammenhang mit dem „Seuchenbetrieb“ stehen (Lage im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet) und/oder
- sonstige Kontakte (Tier-, Personen-, Fahrzeugkontakte) mit dem Seuchenbetrieb hatten.

Je nach Art des Kontaktes unterscheidet sich die im Bestand vorzunehmende Diagnostik. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine mögliche Verschleppung des MKS-Virus frühzeitig zu erkennen.

Die Auswahl der Betriebe und den Umfang der klinischen Diagnostik bestimmt das lokale Krisenzentrum.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der MKS wird um den Ausbruchsbetrieb ein sog. „Sperrbezirk“ (mind. 3 km Radius um den Seuchenbetrieb) und ein „Beobachtungsgebiet“ (mind. 10 km Radius um den Seuchenbetrieb) eingerichtet. Im Sperrbezirk gilt u. a. folgendes:

- „Stand-still“ in allen Klautiere haltenden Betrieben
- Binnen 7 Tagen in allen Betrieben klinische Untersuchung
- Zählung der vorhandenen Tiere empfänglicher Arten
- Weitere amtstierärztliche Untersuchung (z. B. Blutproben) bei verendeten oder erkrankten Klautieren in Beständen im Sperrbezirk.

Bei den Betriebsbesuchen ist die Mithilfe des Landwirts und / oder Fachpersonals erforderlich. Es muss z. B. der Vorbericht sorgfältig aufgenommen werden, wobei Zeitangaben zum Auftreten erster Krankheitserscheinungen, die auf ein MKS-Geschehen hindeuten könnten, eine große Rolle spielen. Diese ersten Krankheitserscheinungen können sein: Milchrückgang, Rückgang der Futteraufnahme, Fieber, Lahmheiten, Aborte, Jungtierverluste.

Bilder zu Symptomen der MKS finden Sie unter

<https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

### 5.1.2 Probenahme

Beim lebenden Tier werden durch den Tierarzt – je nach Lage des Betriebes – unterschiedliche Proben genommen. Hierzu ist die Mithilfe durch den Landwirt oder anderem Fachpersonal erforderlich (z. B. Fixierung des Tieres). Untersuchungsmaterial kann z. B. gewonnen werden aus:

- Bläschen („Aphthen“) auf der Zunge, der Maulschleimhaut, am Euter, im Schlund oder den Klauen (Zwischenklauenspalt und Kronsaum)
- Nasentupfern
- Blutproben

Die eigentliche Probenahme und der jeweilige Probenumfang sind im konkreten Einzelfall zu regeln. Die mit der Probennahme beauftragten Tierärzte erhalten entsprechende Einweisungen vom lokalen Krisenzentrum.

Sämtliche Hilfsmittel werden vom lokalen Krisenzentrum zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Probenahme finden Sie unter <https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

### 5.1.3 Impfung

Bei der Impfung gegen die MKS handelt es sich um eine durch die EU genehmigungspflichtige Notimpfung. Bei der Durchführung der Notimpfung sind entscheidend die Schnelligkeit der Impfkampagne, die lückenlose Dokumentation und die Kennzeichnung aller geimpften Tiere.

Jedes Impfteam ist mit einem Tierarzt und 3 Hilfspersonen besetzt. Geschätzt wird, dass jedes Team pro Tag maximal 4 Betriebe mit je 300 Rindern oder 1000 Schweinen oder 1000 Schafen impfen kann.

Das notwendige Material für die Impfung wird vom lokalen Krisenzentrum gestellt.

Weitere Informationen zur Impfung finden Sie unter <https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

## 5.2 Geflügelpest (Aviäre Influenza - AI)

Für die Klassische Geflügelpest sind die meisten Vogelspezies empfänglich. Die einzelnen Hausgeflügelarten erkranken nicht gleichschwer. Hochempfindlich sind Hühner und Puten. Seltener und weniger schwer erkranken Enten und Gänse. Wegen der leichten Verbreitungsmöglichkeiten auf viele Geflügelarten und – je nach Virustyp – in Ausnahmefällen auch auf Säuger spielt die Aviäre Influenza (AI) eine wichtige Rolle. Die wirtschaftlichen Schäden sind immens, insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden. Durch die leichte Verbreitungsmöglichkeit sind schnelle und rigorose Maßnahmen erforderlich.

Der AI - Verdacht wird üblicherweise von praktizierenden Geflügeltierärzten beim zuständigen Veterinäramt angezeigt. Auch Landwirte und sonstige Personen sind bei AI – Verdacht zur Anzeige verpflichtet. Der Ausbruch ist in jedem Fall vom zuständigen Veterinäramt festzustellen.

### Qualifikation:

Zur Mithilfe eingesetztes landwirtschaftliches Fachpersonal sollte über Erfahrungen im Geflügelbereich verfügen.

#### 5.2.1 Amtstierärztliche Untersuchungen

Ist der Ausbruch der klassischen Geflügelpest in einem Bestand bestätigt, sind neben den Maßnahmen im eigentlichen Seuchenbetrieb umfangreiche Untersuchungen in anderen Geflügel haltenden Betrieben notwendig. Mit diesen Untersuchungen sollen weitere unter Umständen ebenfalls infizierte Bestände ausfindig gemacht werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die in einem

- geographischen Zusammenhang mit dem „Seuchenbetrieb“ stehen (Lage im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet) und/oder
- sonstige Kontakte (Tier-, Personen, Fahrzeugkontakte) mit dem Seuchenbetrieb hatten.

Je nach Art des Kontaktes unterscheidet sich die im Bestand vorzunehmende Diagnostik. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine mögliche Verschleppung des Influenzavirus frühzeitig zu erkennen.

Die Auswahl der Betriebe und den Umfang der klinischen Diagnostik bestimmt das lokale Krisenzentrum.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der AI wird um den Ausbruchsbetrieb ein sog. „Sperrbezirk“ (mind. 3 km Radius um den Seuchenbetrieb) und ein „Beobachtungsgebiet“ (mind. 10 km Radius um den Seuchenbetrieb) eingerichtet. Im Sperrbezirk gilt u. a. folgendes:

- „Stand-still“ in allen Geflügel haltenden Betrieben
- amtstierärztliche Überprüfung der gewerblichen Geflügelbetriebe, inkl. Überprüfung des Bestandsregisters und Untersuchung der Tiere, evtl. verbunden mit einer Probenahme

Hauptsymptome sind Apathie, Atemnot, Schwellungen im Bereich des Kopfes, Blaufärbung und Schwellung an den Kopfanhängen, Durchfall, hohe Sterblichkeit und Abfall der Legeleistung. Der perakute Verlauf ist durch eine Sterblichkeit von bis zu 100% gekennzeichnet, wobei die Tiere nach kurzer Krankheit unter den Zeichen des akuten Kreislaufversagens verenden, ohne dass es zuvor zu anderen Symptomen gekommen ist.

Weitere Informationen zur Geflügelpest befinden sich in der Anlage oder unter <https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

### 5.2.2 Probenahme

Beim Geflügel werden durch den Tierarzt – je nach Lage des Betriebes – unterschiedliche Proben genommen. Hierzu ist Mithilfe durch den Landwirt oder anderem Fachpersonal erforderlich (z. B. Fixierung der Tiere). Proben können sein:

- Kloakentupfer
- Rachenabstriche
- Blutproben
- Frisch tote Tiere

Die eigentliche Probenahme und der jeweilige Probenumfang sind im konkreten Einzelfall zu regeln. Die mit der Probenahme beauftragten Tierärzte erhalten entsprechende Einweisungen vom lokalen Krisenzentrum.

Sämtliche Hilfsmittel werden vom lokalen Krisenzentrum zur Verfügung gestellt.

### 5.2.3 Impfung

Für die Impfung gegen die Geflügelpest bedarf es der Zustimmung der EU. Dieser Notimpfantrag wird durch den jeweilig betroffenen Mitgliedsstaat beantragt.

Die Impfstoffe werden durch den Tierarzt als Injektion verabreicht. Es sind weiterhin die lückenlose Dokumentation und die Kennzeichnung aller geimpften Tiere notwendig. Hierzu ist die Mithilfe durch möglichst im Umgang mit Geflügel vertrautes Personal erforderlich. Mit einem belastbaren Schutz ist frühestens nach 14 Tagen bis drei Wochen nach der Impfung zu rechnen.

## 5.3 Klassische Schweinepest

Für Klassische Schweinepest (KSP) sind ausschließlich Haus- und Wildschweine empfänglich. Je nach Virustyp erkranken die Schweine unterschiedlich schwer.

Es kommt zu perakuten Krankheitsverläufen mit hoher Sterblichkeit, insbesondere bei den Ferkeln, chronischen Verläufen mit Kümmern einzelner Tiere und relativ wenigen Todesfällen sowie zu sog. klinisch inapparenten Infektionen, bei denen praktisch keine typischen Krankheitssymptome erkannt werden können. Die wirtschaftlichen Schäden der KSP können immens sein; insbesondere durch die Handelsbeschränkungen, die den jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten auferlegt werden.

Der KSP - Verdacht wird üblicherweise von praktizierenden Tierärzten beim zuständigen Veterinäramt angezeigt. Auch Landwirte und sonstige Personen sind bei KSP – Verdacht zur Anzeige verpflichtet. Der Ausbruch ist in jedem Fall vom zuständigen Veterinäramt festzustellen.

### Qualifikation:

Zur Mithilfe eingesetztes landwirtschaftliches Fachpersonal sollte über Erfahrungen im Schweinebereich verfügen.

#### 5.3.1 Amtstierärztliche Untersuchungen

Ist der Ausbruch der klassischen Schweinepest (KSP) in einem Hausschweinebestand bestätigt, sind neben den Maßnahmen im eigentlichen Seuchenbetrieb umfangreiche Untersuchungen in anderen Schweine haltenden Betrieben notwendig.

Mit diesen Untersuchungen sollen weitere, unter Umständen ebenfalls infizierte Bestände ausfindig gemacht werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betrieben, die in einem

- geographischen Zusammenhang mit dem „Seuchenbetrieb“ stehen (Lage im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet) und/oder
- sonstige Kontakte (Tier-, Personen, Fahrzeugkontakte) mit dem Seuchenbetrieb hatten.

Je nach Art des Kontaktes unterscheidet sich die im Bestand vorzunehmende Diagnostik. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine mögliche Verschleppung des Schweinepestvirus frühzeitig zu erkennen.

Die Auswahl der Betriebe und den Umfang der Untersuchungen bestimmt das lokale Krisenzentrum.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der KSP wird um den Ausbruchsbetrieb ein sog. „Sperrbezirk“ (mind. 3 km Radius um den Seuchenbetrieb) und ein „Beobachtungsgebiet“ (mind. 10 km Radius um den Seuchenbetrieb) eingerichtet. Im Sperrbezirk gilt u. a. folgendes:

- „Stand-still“ in allen Schweine haltenden Betrieben
- Binnen 7 Tagen in allen Betrieben tierärztliche Untersuchung
- Überprüfung des Bestandregisters und der Tierkennzeichnung
- Amtstierärztliche Untersuchung (z. B. Blutproben) bei verendeten oder erkrankten Schweinen in Beständen im Sperrbezirk.

Bei den Betriebsbesuchen ist die Mithilfe durch den Landwirt und / oder durch Fachpersonal erforderlich. Es muss z. B. der Vorbericht sorgfältig aufgenommen werden, wobei Zeitangaben zum Auftreten erster Krankheitserscheinungen, die auf ein KSP-Geschehen hindeuten könnten, eine große Rolle spielen. Krankheitserscheinungen können sein: erhöhte (Ferkel-) Sterblichkeit, Aborte, Fieber, Husten, Durchfall, Blauverfärbungen an Ohren und Gliedmaßen

Weitere Informationen zur Klassischen Schweinepest finden Sie unter

<https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

5.3.2 Probenahme:

Bei der Probenahme wird es sich in der Regel um Blutproben handeln. Hierzu ist neben dem in der Blutprobenentnahme erfahrenen Tierarzt besonders der im Umgang mit Schweinen erfahrene Helfer (Fangen und Halten der Schweine mit der Oberkieferschlinge) wichtig.

Hilfsmittel werden vom lokalen Krisenzentrum zur Verfügung gestellt.

### 5.3.3 Impfung

Für die Impfung gegen die Schweinepest bedarf es der Zustimmung der EU. Dieser Notimpfantrag wird durch den jeweilig betroffenen Mitgliedsstaat beantragt. Bei der Durchführung der Notimpfung sind entscheidend die Schnelligkeit der Impfkampagne, die lückenlose Dokumentation und die Kennzeichnung aller geimpften Tiere.

Jedes Impfteam ist mit einem Tierarzt und 3 Hilfspersonen besetzt. Geschätzt wird, dass jedes Team pro Tag maximal 4 Betriebe mit bis zu 1000 Schweinen impfen kann.

Das notwendige Material für die Impfung wird vom lokalen Krisenzentrum gestellt.

## 6. Informations- und Übungsbedarf

Zur Vorbereitung auf den Tierseuchenkrisenfall ist die Information von landwirtschaftlichen Fachkräften durch die kommunalen Veterinärämter im Rahmen von Veranstaltungen des Landvolkkreisverbandes bzw. Maschinenringes erforderlich. Inhaltlich sollten in diesen Informationsveranstaltungen, neben der Vorstellung des Leitfadens mit Details zu Tätigkeiten und Rahmenbedingungen bei der Tierseuchenbekämpfung, u. a. folgende Themen behandelt werden.

- a) Prinzipien der Tierseuchenbekämpfung (Sperrungen, Impfung, Tötung, Handelsrestriktionen)
  - b) Vorstellung der Strukturen der Tierseuchenkrisenzentren
  - c) Informationen über Aufbau und Aufgaben des mobilen Bekämpfungszentrums
- Im Anschluss an solche Veranstaltungen wäre die Teilnahme landwirtschaftlicher Fachkräfte an Tierseuchenübungen des Landes oder der Landkreise und kreisfreien Städte sinnvoll. Dabei könnte insbesondere der praktische Arbeitsablauf in einem mobilen Bekämpfungszentrum, bei Desinfektionsmaßnahmen oder beim fachlichen Einsatz in den Betrieben geübt werden.

Informationen zu den oben genannten Themen befinden sich in der Anlage unter <https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de>

## **7. Quantifizierung des Personalbedarfs**

Die Planung des Personalbedarfs für die Bekämpfung einer Tierseuche ist sehr kompliziert, da sie von vielen Faktoren abhängig ist, wie z.B.: die Anzahl der Tierseuchenausbrüche, die Tierbestandsdichte oder die Betriebsstruktur.

Für die Berechnung des Personalbedarfs bei den einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden die Zahlen der folgenden Tabelle zugrunde gelegt. Diese sind dem Tierseuchenbekämpfungshandbuch Niedersachsen – Nordrhein - Westfalen entnommen und basieren auf den Erfahrungen aus der Schweinepestbekämpfung in Deutschland und der MKS-Bekämpfung in den Niederlanden. Die geringe Anzahl der angenommenen Betriebsbesuche resultiert aus dem hohen Zeitaufwand für die einzuhaltenden Hygieneregeln.

Tabelle: Personalbedarf für die zu bewältigenden Aufgaben im Tierseuchenkrisenfall

<b>Tätigkeit</b>	<b>Landwirtschaftliche Fachkräfte/Team</b>	<b>Tierärzte</b>	<b>Betriebe pro Tag</b>
Tötung	8	2	1
Klinische Untersuchung und Probenahme in Kontaktbetrieben	1	1	3
Klinische Untersuchung und Probenahme im Sperrbezirk	1	1	3
Klinische Untersuchung und stichprobenartige Probenahme im Beobachtungsgebiet	1	1	5
Impfung	3	1	4
Untersuchung nach Impfung	1	1	4
Aufhebungsuntersuchungen	1	1	5

Berechnungen für den Personalbedarf bei 10 Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche im Landkreis Cloppenburg haben ergeben, dass je nach Tierdichte zwischen 360 und 950 Personen benötigt werden.

## **8. Fundstellen für weitere Informationen**

8.1 Links

8.2 [https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/allgemeine\\_informationen/tierseuche/21654.html](https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/allgemeine_informationen/tierseuche/21654.html)

[https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen_node.html)

8.3 Informationsbroschüren

[www.aid-medienshop.de](http://www.aid-medienshop.de)

(Anzeigepflichtige Tierseuchen; Maul- und Klauenseuche; Schweinepest)